Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 21.02.2017, 04.04. und 13.06.2017, 18.12.2018, 19.12.2023 und 14.07.2026

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), hat das Präsidium am 21. Februar 2017 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 15. Februar 2017 die folgende Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg werden Benutzungsgebühren nach der Anlage erhoben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Besondere Auslagen

(1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten die Kosten für

1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzerin oder beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzerin oder vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen entstehen,
4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 09.03.2023,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462).

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

(2) Die Abnahme von Prüfungen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ist mit Ausnahme der in der Anlage genannten Prüfungen gebührenfrei; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Anmeldung.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen versagt, so entfällt die Gebühr.

Bei einem Rücktritt von der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

§ 6 Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22.03.2016, zuletzt geändert am 02.12.2025, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Ist eine Gebührenpflicht bereits vor Inkrafttreten der Gebührensatzung oder ihrer Änderung entstanden, ist hierfür das bisherige Recht anzuwenden.

Hamburg, den 21. Februar 2017
Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Anlage

Nummer	**Gebührentatbestand**	**Gebührensatz in Euro**
	Verwaltungsgebühren	
1	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde: Gasthörerschein, Promotionsurkunde, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung, Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung … je … bis …	 40,- 130,-
2	Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen	
	Semesterunterlagen mit Studierendenausweis, Semesterticket sowie Immatrikulationsbescheinigungen und Bescheinigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für das laufende Semester incl. Neuausstellung bei Namensänderung …	 gebührenfrei
3	Verspätet beantragte Einschreibung, verspätete Rückmeldung oder Rücktritt vom Studienplatz nach Abgabe der Studienplatzannahmeerklärung … je … bis …	 60,- 170,-
4	Erfolglose Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten … je … bis … Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	 76,- 456,-
5	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift, je …	15,-
6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Staatsangehöriger sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis …	 191,-
7	Abnahme von Prüfungen	
7.1	Abnahme von externen Teil- und Abschlussprüfungen … je … bis …	 130,- 300,-
7.2	Prüfungen nach der Nummer 7.1 von immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder des Hamburger Konservatoriums im Studiengang …	 gebührenfrei

8.1	Verlust der Kopierkarte …	15,-
8.2	Verlust der Schlüsselkarte …	30,-
9	Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2	
9.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer, je Semester …	180,-
9.2	Teilnahme an Veranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer von Schülerinnen oder Schülern, Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten …	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 9.1